

7  
Öffentliche  
Einrichtungen

Satzung  
der Stadt Kaiserslautern vom 22.05.2003  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen in der Stadt Kaiserslautern  
(Abfallsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), BS 2129-1, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) am 19.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

### § 1

#### Grundsatz

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

### • § 2

#### Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
  1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
  2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
  3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

### § 3

#### Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- (2) Die Stadt berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### § 4

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Genormte braune Abfallbehältnisse mit 120/240 Litern Fassungsvermögen für Bioabfälle;
  2. genormte graue Abfallbehältnisse mit blauem Deckel mit 120/240 Litern Fassungsvermögen (für private Haushaltungen) und blaue Abfallbehältnisse mit 240 Litern/0,77 m<sup>3</sup>/1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK);
  3. genormte graue Abfallbehältnisse mit 60/90/120/240 Litern Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind;
  4. genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von
    - 0,77 m<sup>3</sup>,
    - 1,1 m<sup>3</sup>,
    - 5 m<sup>3</sup>;
  5. genormte Gleitabrollbehälter mit einem Fassungsvermögen von
    - bis 10 m<sup>3</sup>,
    - über 10 m<sup>3</sup> bis 20 m<sup>3</sup>,
    - mehr als 20 m<sup>3</sup>;
  6. genormte Pressbehälter mit einem Fassungsvermögen von
    - bis 10 m<sup>3</sup>,
    - bis 20 m<sup>3</sup>;

7. genormte Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von
    - 5,5 m<sup>3</sup>,
    - 7 m<sup>3</sup>,
    - 10 m<sup>3</sup>;
  8. zum einmaligen Gebrauch bestimmte und mit der Aufschrift „Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs-Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern (ASK)“ versehene
    - a) blaue Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von ca. 70 Litern für Abfälle zur Beseitigung,
    - b) braune Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von ca. 120 Litern für die Sammlung von Grünabfall/Grünschnitt,
    - c) farblose Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von ca. 70 Litern für die Sammlung von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK).
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
  - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
  - (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
  - (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
  - (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

## § 5

### Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bring-systeme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen, nach näherer Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
  1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle,
  2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
  3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind.

Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Stadtverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.
- (4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind außerdem diejenigen Abfälle zur Verwertung ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß gesammelt werden.

Ausgenommen von der Sammlung auf den Wertstoffhöfen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Ausgenommen von der Sammlung auf den Wertstoffhöfen sind ferner Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, die nicht aus dem Stadtgebiet Kaiserslautern stammen.

- (5) Soweit diese Satzung sonstige Regelungen über die Selbstanlieferung von Abfällen enthält, bleiben diese unberührt.

## § 6

### Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.

- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen der Stadt zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

## § 7

### Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung zu führen.
- (2) Vom Anschlusszwang an die Bioabfallbehälter ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass am Ort der Entstehung der organischen Abfälle
- sachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
  - alle auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
  - eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m<sup>2</sup>/ Wohneinheit) zur Verfügung steht,
  - der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig aufgebraucht wird,
  - der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstücks benötigt werden.

Aus Vorsorgegesichtspunkten und zur Vermeidung von Siedlungsungeziefen dürfen keine gekochten oder rohe Speisereste tierischer Herkunft kompostiert werden. Geruchsbelästigung und bodenschädigende Sickerwässer müssen vermieden werden.

Zum Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung ist das Vorhandensein mindestens eines Komposthaufens oder eines Komposters mit in Rotte befindlichem Material erforderlich.

Ein Nachweis kann grundsätzlich nur damit erbracht werden, dass eine Überprüfung auf dem Grundstück durch Beauftragte der Stadt erfolgt.

## § 8

### Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
  - Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) in grauen Behältnissen mit blauem Deckel oder farblosen Abfallsäcken (private Haushaltungen) bzw. in blauen Behältnissen (andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen)
  - Grünabfall/Grünschnitt
  - Elektro-Altgeräte (außer Kühl- und Gefrieraltgeräte)
  - Kühl- und Gefrieraltgeräte
  - Sperrige Abfälle
  - Altmetalle
  - Problem- und Sonderabfälle
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.
- (4) Die Stadt kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen. Die Abfälle sind in der durch die Stadt öffentlich bekanntgemachten Weise bereitzustellen.

## § 9

### Eigentumsübergang

- (1) Mit Einfüllen der Abfälle in die bereitgestellten Abfallbehältnisse wird der Abfall der Stadt vom Erzeuger oder Besitzer im Sinne des § 13 KrW-/AbfG überlassen. Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wird Abfall nach §§ 15, 16, 17, 18 und 19 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (2) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in den Behältern für Abfälle zur Beseitigung eingegebenen Abfälle ist nicht gestattet.
- (3) Bereitgestellten Abfällen, auch solchen in zugelassenen Abfallbehältnissen, dürfen von Unbefugten keine weiteren Abfälle hinzugefügt werden.

**ZWEITER ABSCHNITT**  
**Verwerten und Beseitigen**

**§ 10**

**Formen des Einsammelns**

- (1) Die Stadt sammelt und verwertet die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle
1. im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück),
  2. im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern bzw. Sammelpätzen oder Einsatz eines Sammelfahrzeuges),
  3. im Rahmen der Selbstanlieferung durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu den Entsorgungseinrichtungen.

Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden.

- (2) Die getrennt zu haltenden Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgendermaßen zu überlassen:

Abfallart	Hol-system	Bring-system	Selbstanlieferung	
			Städtische Wertstoffhöfe	Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)
Abfälle zur Beseitigung	<b>X</b>			
Bioabfälle	<b>X</b>			
Papier/Pappe/Kartonagen	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>
Grünabfall/Grünschnitt		<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Elektro-Altgeräte (außer Kühl- und Gefrieraltgeräte)	<b>X</b>		<b>X</b>	<b>X</b>
Kühl- und Gefrieraltgeräte	<b>X</b>		<b>X*</b>	

Sperrige Abfälle	<b>X</b>			<b>X</b>
Altmetalle			<b>X</b>	<b>X</b>
Problem- und Sonderabfälle		<b>X</b>		<b>X</b>

\* Selbstanlieferung nur entsprechend den Zweckbestimmungen der Wertstoffhöfe

## § 11

### Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 6 muss der Stadtverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder eine wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle zu erwarten ist. Änderungen der anzuzeigenden Gegebenheiten sind in gleicher Weise schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anschluss- und Überlassungspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer sind zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (4) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

## § 12

### Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Die Stadt stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der An-

schlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch die Stadtverwaltung oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Stadtverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (2) Die Stadtverwaltung bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind. Auf Antrag stellt die Stadtverwaltung weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (3) Für anschlusspflichtige Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt,
  1. mindestens ein Behältnis mit 120 Litern Gefäßvolumen für Bioabfälle vorzuhalten. Mehrere benachbarte Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsam einen Bioabfallbehälter nutzen.
  2. mindestens ein Behältnis mit 120 Litern Gefäßvolumen für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) vorzuhalten. Dies gilt nur für Grundstücke in den in der Anlage 1 festgelegten Bereichen. Mehrere benachbarte Grundstücke können auf schriftlichen Antrag gemeinsam einen PPK-Behälter nutzen. In den anderen Bereichen sind für die Sammlung von PPK die zum einmaligen Gebrauch bestimmten farblosen Abfallsäcke nach § 4 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe c vorgesehen.
  3. ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung, mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 60 Litern, vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.

Das vorzuhaltende Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung wird nach folgender Regelung festgelegt:

<b>Personen im Haushalt</b>	<b>vorzuhaltendes Gefäßvolumen pro Woche</b>
für die 1. Person	15 Liter
für die 2. Person	12,5 Liter
für die 3. Person	10 Liter

für die 4. Person	7,5 Liter
jede weitere Person	7,5 Liter

- (4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 5 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten, mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 60 Litern. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 11 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

**Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:**

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständige Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) <b>Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben</b>	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, bei denen a bis h keine Regelungen enthält, verfahren.

- (5) Für mehrere Benutzer auf einem Grundstück oder für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse (Nachbarschaftstonne) mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. In diesem Fall ist ein Empfangsbevollmächtigter für die Abfallgebührenbescheide zu bestimmen.
- Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen anfallen, die auf schriftlichen Antrag gemeinsam gesammelt werden können, richtet sich die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Entsorgung in zugelassenen Abfallbehältnissen nach der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen.
- (6) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden oder bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Stadt auf schriftlichen Antrag die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Stadtverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest. Getrennthaltungspflichten gemäß dieser Satzung bleiben hierdurch unberührt.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Stadtverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadtverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungs-Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern (ASK)" verwendet werden, die bei den von der Stadtverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (9) Die Stadtverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

### § 13

#### Stand- und Bereitstellungsplätze der Abfallbehältnisse

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehäl-

ter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach § 14 Abs. 11 werden die Standplätze der Abfallbehältnisse nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Stadt bestimmt. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze verpflichtet.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben nach den gesetzlichen Vorschriften für die Verkehrssicherheit der Stand- und Bereitstellungsplätze zu sorgen. Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (3) Eine Änderung des bisherigen Stand- bzw. Bereitstellungsplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- und Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Abfallbehältnisse in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (4) Die Stadt kann auch Sammel-Standplätze bzw. Sammel-Bereitstellungsplätze für mehrere Einzelgrundstücke bestimmen. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen obliegen in diesen Fällen den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke gemeinschaftlich. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 14

#### Sammeln und Transport

- (1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung werden regelmäßig abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden in einem Abfuhrplan veröffentlicht. Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Der Leerungsrhythmus der Abfallbehältnisse ist folgendermaßen festgelegt:

<b>Abfallart</b>	<b>Abfallbehältnis nach § 4 Abs. 1</b>	<b>Behältnis und Fassungsvermögen</b>	<b>Leerungsrhythmus</b>
Bioabfall	1.	braune Behältnisse mit 120/240 l	Dezember-April: 14-tägig, Mai-November: 1x pro Woche
Papier/Pappe	2.	graue Behälter mit blauem Deckel mit 120/240l	alle 4 Wochen

Kartonagen		(private Haushaltungen)	
Pa- pier/Pappe Kartonagen	8. Nummer c	farblose Abfallsäcke mit 70l (private Haushal- tungen)	alle 4 Wochen
Pa- pier/Pappe Kartonagen	2., 4.	blaue Behälter mit 240l/0,77m <sup>3</sup> /1,1 m <sup>3</sup> (andere Herkunftsberei- che als private Haushaltun- gen)	14-tägig 1x pro Woche, 2x pro Woche,
Abfälle zur Beseitigung	3.	graue Behälter mit 60/90/120/240 l	14-tägig
Abfälle zur Beseitigung	4.	Großbehälter mit 0,77/1,1 m <sup>3</sup> mit 5 m <sup>3</sup> (private Haushaltungen)	1x pro Woche, 2x pro Wo- che 1 x pro Woche, 14-tägig
Abfälle zur Beseitigung	4.	Großbehälter mit 0,77/1,1 m <sup>3</sup> / 5 m <sup>3</sup> (andere Herkunftsberei- che als private Haushaltun- gen)	14-tägig
Abfälle zur Beseitigung	5., 6., 7.	Gleitabroll-, Pressbehälter, Absetzmulden	14-tägig, 1x pro Woche, 2x pro Woche oder auf Abruf

- (3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag ab 7.00 Uhr so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Bereitstellungszeitraum endet um 20.00 Uhr. Aus besonderen Gründen können die Zeiten nach kurzfristiger Bekanntmachung geändert werden. Der Überlassungspflichtige muss erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Erfolgt die Aufstellung außerhalb des Bereitstellungszeitraums, so hat der Überlassungspflichtige das Risiko der Zerstörung zu tragen.
- (4) Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten blauen Abfallsäcke nach § 4 Abs. 1 Nummer 8 a sind mit den entsprechenden Behältnissen für Abfälle zur Be-

seitigung zur Abholung bereit zu stellen. Die zum einmaligen Gebrauch bestimmten braunen Abfallsäcke nach § 4 Abs. 1 Nummer 8 b sind mit den entsprechenden Behältnissen für Bioabfälle zur Abholung bereit zu stellen.

- (5) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht innerhalb des festgelegten Bereitstellungszeitraumes abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (6) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
- (7) Feste Abfallbehältnisse, die im Umleerverfahren Verwendung finden und so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.  
Feste Abfallbehältnisse, die im Wechselverfahren Verwendung finden (Gleitabrollcontainer, Absetzmulden und Pressbehälter), werden nur dann transportiert, abgefahren oder entleert, wenn das auf den Behältnissen angegebene zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten bzw. die Behältnisse so befüllt sind, dass eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann.  
Abfallbehältnisse, bei denen der Verwendungszweck nicht beachtet wird, werden nicht entleert bzw. abgefahren. Entstehen in diesem Fall Sortier- bzw. Entsorgungskosten, so werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (8) Können Abfallbehältnisse aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste von der Stadt bestimmte befahrbare Straße zu verbringen.
- (10) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (11) Sofern aus topographischen, verkehrstechnischen oder aus Gründen der Unfallverhütung ein Behälter nicht an seinem regelmäßigen Standort geleert werden kann, werden auf schriftlichen Antrag gegen Entgelt die Abfallbehältnisse zur Entleerung abgeholt und zurückgebracht. Voraussetzung ist

ein verkehrssicherer (im Winter von Schnee und Eis freier) Zugang. Über den Antrag entscheidet die Stadt.

- (12) Wird ein Abfallbehältnis während der Bereitstellung zur Abfuhr durch einen Nichtberechtigten genutzt oder entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung falsch befüllt, so werden diesem die entstehenden Sortier- und Entsorgungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 15

### Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 cbm), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben.

Die Stadt setzt den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest. Die Abfuhr kann maximal 2 mal jährlich pro Haushalt in Anspruch genommen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als sperrige Abfälle entsorgt werden.

- (2) Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:

1. sperrige Abfälle aus Renovierungs-, Umbau- und Abbrucharbeiten (z.B. Fenster, Türen, Badewannen, Bauholz, Waschbecken, Tapetenabfälle, verklebter Teppichboden, Fußleisten, Paneelen etc.)
2. Öltanks, Ölfässer, große Fässer
3. sperrige Abfälle aus Metall (z.B. Gasherd, Fahrrad)
4. sperrige Abfälle aus Glas oder Spiegelglas
5. Autoteile, Motorräder, Mopeds
6. Elektro-, Kühl- und Gefrier-Altgeräte
7. Grünabfall/Grünschnitt

- (4) Sperrige Abfälle, die die in Absatz 1 Satz 1 und 4 oder Absatz 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen überschreiten, werden auf Grund besonderer Vereinbarungen abgefahren.
- (5) Sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden von der Stadt nur auf besondere Anforderung und gegen Gebühr abgefahren.
- (6) Soweit sperrige Abfälle durch die Stadt nicht abgefahren werden, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen für sperrige Abfälle nur am Abfuhrtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abfuhr nicht an dem von der Stadt bestimmten Abfuhrtag, ist der Sperrmüll von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 13 Abs. 2, 3, 4 und § 14 Abs. 3, Abs. 7 Satz 3 und 4, Abs. 9, 10 und 12 entsprechend.
- (9) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar an der Abfallentsorgungsanlage des Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) entsprechend deren Zweckbestimmung und Benutzungsordnung angeliefert werden.

## § 16

### Abfuhr von Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräten

- (1) Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (nur Großgeräte), werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Beim Antrag sind Art und Menge der Altgeräte anzugeben. Die Stadt setzt den Termin zur Abholung der Altgeräte fest. Bei der Abholung der Großgeräte können auch Kleingeräte zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfuhr kann maximal 2 mal jährlich pro Haushalt in Anspruch genommen werden.
- (2) Von der Abfuhr ausgenommen sind Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte, die auf Grund ihrer unzumutbaren Einzelgröße oder ihres unzumutbaren Einzelgewichts nicht verladen werden können.
- (3) Für Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte, die die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreiten, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen werden von der Stadt nur auf besondere Anforderung und gegen Gebühr abgefahren.

- (5) Soweit Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte durch die Stadt nicht abgefahren werden, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (6) Die Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Öffentliche Verkehrsflächen dürfen für Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte nur am Abfuhrtag in Anspruch genommen werden. Erfolgt die Abfuhr nicht an dem von der Stadt bestimmten Abfuhrtag, sind die Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (7) Für die Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte gilt § 13 Abs. 2, 3, 4 und § 14 Abs. 3, Abs. 7 Satz 3 und 4, Abs. 9, 10 und 12 entsprechend.
- (8) Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte (Groß- und Kleingeräte) können auch unmittelbar an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen der Stadt entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden.

#### § 17

##### Entsorgung von Grünabfall/Grünschnitt

- (1) Zweimal jährlich, in der Regel im Herbst und Frühjahr, erfolgt im Rahmen des Bringsystems (Aufstellen von Containern im Stadtgebiet) eine zusätzliche Entsorgung von Grünabfall/Grünschnitt aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen. Die Containerstandorte werden öffentlich bekannt gegeben. Einmal jährlich erfolgt an öffentlich bekanntgemachten Standorten eine Weihnachtsbaumsammlung.
- (2) Von der Abfuhr ausgenommen ist Grünabfall/Grünschnitt, der auf Grund seiner Einzelgröße oder seines Einzelgewichts nicht verladen werden kann.
- (3) Für Grünabfall/Grünschnitt, der die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen überschreitet, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (4) Grünabfall/Grünschnitt aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen wird von der Stadt nur auf besondere Anforderung und gegen Gebühr abgefahren.
- (5) Soweit Grünabfall/Grünschnitt durch die Stadt nicht abgefahren wird, gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3.
- (6) Für Grünabfall/Grünschnitt gilt § 14 Abs. 7 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (7) Grünabfall/Grünschnitt kann auch unmittelbar an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen der Stadt entsprechend deren Zweckbestimmungen angeliefert werden.

## § 18

### Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LAbf-WAG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 bestimmt die Stadt, welche Abfälle mit einem Sammelfahrzeug eingesammelt werden und welche einer bestimmten Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zur Annahmestelle gilt § 19 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.
- (3) Problemabfälle und Sonderabfälle dürfen nur an den öffentlich bekanntgemachten Abfuhrtagen und den angegebenen Abfahrzeiten beim Personal des Sammelfahrzeuges abgegeben werden. Das Abstellen von Problem- und Sonderabfällen an den Haltestellen des Umweltmobils bei Abwesenheit des Sammelpersonals ist untersagt.

## § 19

### Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altautos, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadtverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen werden. Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

- (3) Die jeweilige Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt oder sonstiger von der Stadt beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadtverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Ordnungswidrigkeiten

#### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage sorgt,
  3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  4. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Stadt anschließt,
  5. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
  6. entgegen § 9 Abs. 4 bereitgestellten Abfällen unbetragt weitere Abfälle hinzufügt,
  7. entgegen § 10 Abs. 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
  8. entgegen § 10 Abs. 2 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
  9. entgegen § 11 Abs. 1, 2 oder 3 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
  10. entgegen § 12 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,

11. entgegen § 12 Abs. 2, 3, 4 oder 7 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
  12. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Stadtverwaltung gemäß § 13 über die Stand- und Bereitstellungsplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
  13. entgegen § 14 Abs. 3 oder 6 Abfallbehältnisse, entgegen § 15 Abs. 8 sperrige Abfälle sowie entgegen § 16 Abs. 7 Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadtverwaltung bereit stellt,
  14. entgegen § 14 Abs. 5 Abfallbehältnisse, entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle oder entgegen § 16 Abs. 6 Elektro-, Kühl- und Gefrieraltgeräte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
  15. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend EURO** geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Inkrafttreten

##### § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend, mit Ausnahme ihres § 20, zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Kaiserslautern vom 11.12.1996 außer Kraft.
- (2) § 20 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.05.2003  
Stadtverwaltung

gez.. Bernhard J. Deubig  
Oberbürgermeister

## **ANLAGEN**

### **Anlage 1**

- Ortsbezirk Dansenberg
- Ortsbezirk Einsiedlerhof
- Ortsbezirk Erfenbach
- Ortsbezirk Erlenbach
- Ortsbezirk Hohenecken
- Ortsbezirk Mölschbach
- Ortsbezirk Morlautern
- Ortsbezirk Siegelbach

Die Satzung wurde am 05.07.2003 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 28.07.2003  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

Wildt  
Stadtamtmann